



DIE BUNDESMINISTERIN
für UMWELT
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/35-Pr.2/95

A-1031 WIEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

- 2. MAI 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

zu

732

N

XIX. GP.-NR
685 /AB
1995 -05- 08

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wallner und Genossen haben am 10. 3. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 732/J betreffend Reststoffverwertungsanlage der Firma ENAGES in Niklasdorf gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Die Firma ENAGES hat mich mit einem Schreiben vom 21. Dezember 1994 über das geplante Projekt informiert.

ad 2 und 3

Das zitierte Schreiben vom 17. Jänner 1995 erging durch die fachlich zuständige Sektion meines Ressorts.

ad 4

In diesem Schreiben wurde festgestellt, daß die Einbindung der Bevölkerung bereits im Planungszustand eines derartigen Projektes den grundsätzlichen Vorgaben des UVP-Gesetzes entspricht.

- 2 -

Ein Vergleich der Verfahrensabwicklung nach Abfallwirtschaftsgesetz oder UVP-Gesetz wurde im erwähnten Schreiben aber nicht durchgeführt.

Das UVP-G enthält sehr eingehende und spezielle Verfahrensregelungen für die Durchführung einer UVP. So ist z. B. 6 Monate vor Antragstellung ein Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) abzugeben und eine Vorverfahren durchzuführen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben zu geben, die Behörde hat Sachverständige mit der Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (UV-GA) zu beauftragen. Über das Vorhaben findet eine öffentliche Erörterung statt. Es ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren von der Landesregierung durchzuführen, bei der Genehmigung sind die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Abnahmeprüfung, 3 - 5 Jahre nach Fertigstellung eine Nachkontrolle durchzuführen.

Das UVP-G enthält somit prozessuale und materielle Bestimmungen, die sich von den im AWG enthaltenen Bestimmungen unterscheiden. Ob die tatsächlich - z. T. "freiwillig" - von der ENAGES durchgeführten Verfahrensschritte einer Verfahrensabwicklung nach UVP-G gleichwertig sind, kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht umfassend beurteilt werden. Die Genehmigungsbehörde nach AWG kann jedoch die Ergebnisse einer solchen freiwilligen Verfahrensergänzung nur innerhalb der Grenzen der Genehmigungskriterien des AWG für ihre Entscheidung berücksichtigen.

ad 5

Die ENAGES hat eine freiwillige UVE in Aussicht gestellt. Die UVE ist jedoch nur ein Teil der UVP nach UVP-G, sie enthält einen durch § 6 UVP-G festgelegten Katalog von Angaben, Untersuchungen und Unterlagen, die vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorzulegen sind. Aufgrund der vorliegenden Angaben

- 3 -

kann nicht beurteilt werden, ob die von der ENAGES in Aussicht gestellte UVE den Anforderungen des UVP-G für UVEs entspricht.

ad 6

Sowohl nach § 29 Abs. 5 Z 6 AWG als auch nach § 19 Abs. 1 UVP-G haben Nachbarn Parteistellung. Auch alle anderen in § 29 Abs. 5 AWG festgelegten Parteien hätten nach UVP-G Parteistellung. Nicht im AWG verankert ist jedoch die Parteistellung von Bürgerinitiativen (§ 19 Abs. 4 UVP-G) und des Umweltanwaltes.

ad 7

Die Emissionsgrenzwerte für eine derartige Anlage werden aufgrund der Sachverständigengutachten als Auflagen auf Basis der geltenden Materiengesetze vorgeschrieben. Sie werden nach der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 (LRV-K) festgelegt. Dabei wären die Grenzwerte für Dampfkessel der Müllverbrennung anzuwenden.

Im begründeten Einzelfall ist es jedoch vorstellbar, daß auch strengere Emissionsgrenzwerte als die der LRV-K 1989 vorgeschrieben werden. Das UVP-Gesetz hat keine Änderungen bezüglich Emissionsgrenzwerte ergeben.

ad 8

Auf Basis der meinem Ressort zur Verfügung stehenden Unterlagen ist es derzeit nicht möglich, die zitierte Aussage zu bestätigen.

ad 9

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt wurde keine Standortprüfung durchgeführt. Die angesprochenen Fragen müssen Gegenstand des Behördenverfahrens und der freiwilligen Umweltverträglichkeitserklärung sein.

ad 10

Die Aussage, daß ein identisches Projekt in Fohnleiten "ökologisch nicht machbar" sei, stammt nicht vom Bundesministerium für Umwelt und kann auch nicht nachvollzogen werden.

ad 11 bis 14

Es ist mir bekannt, daß die Steiermärkische Landesregierung ein Luftgütesanierungsprogramm beschlossen hat, das besonders im Hinblick auf die Schwerindustrie zu begrüßen ist. Es liegen mir derzeit noch keine Informationen hinsichtlich der in Aussicht genommenen Maßnahmen und dem damit verbundenen Finanzierungsplan vor.

ad 15

Es wird Aufgabe der Bürgerinformation und der Behörden im Zuge des Bewilligungsverfahrens sein, die tatsächlichen Sachverhalte objektiv darzulegen und dabei auch die Bürger über die allfällige zusätzliche Belastung oder die Verbesserung der Luftverhältnisse zu informieren.

Maria Fauel-Kallal

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesminister für Umwelt daher nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie über das Projekt einer thermischen Reststoffverwertungsanlage, die durch die Firma ENAGES in Niklasdorf errichtet werden soll, informiert?
2. Haben Sie an die Firma ENAGES das der Anfrage beigefügte Schreiben übermittelt, in dem Sie der Firma ENAGES mitteilen: "Der von Ihnen eingeschlagene Weg, nämlich die Bevölkerung bereits im Planungsstadium einzubinden sowie entsprechend zu informieren, entspricht den grundsätzlichen Vorgaben des UVP-Gesetzes. Abschließend darf angemerkt werden, daß die Errichtung von thermischen Behandlungsanlagen für Abfälle seitens des Ressorts befürwortet wird."
3. Wann haben Sie dieses Schreiben an die Firma ENAGES gerichtet?
4. Sind Sie tatsächlich der Meinung, daß die von der Firma ENAGES gewählte Vorgangsweise, nämlich nur wenige Tage vor dem Inkrafttreten des UVP-Gesetzes den Antrag auf Genehmigung einer thermischen Reststoffverwertungsanlage gemäß Abfallwirtschaftsgesetz zu stellen, mit einer Verfahrensabwicklung nach dem UVP-Gesetz tatsächlich gleichwertig ist?
5. Erachten Sie die von der Firma ENAGES in Aussicht gestellte Umweltverträglichkeitserklärung, die gemäß den Planungen bis Jahresmitte 1995 abgeschlossen sein soll, ebenso wirksam für die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung?
6. In welcher Form kann die Parteistellung der Bevölkerung im gegenständlichen Verfahren tatsächlich gleichwertig der Parteistellung im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sein?
7. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen werden die Grenzwerte für die Emissionen dieser Anlage bestimmt?
8. Die Firma ENAGES behauptet in ihren Informationsbroschüren, daß die Umwelt von dieser thermischen Reststoffverwertungsanlage profitiert. Können Sie diese Aussagen der anlagenwerbenden Firma bestätigen?

9. Ist gemäß Ihren Informationen über die Lage, die Meteorologie, die bestehende Hintergrundbelastung etc. Niklasdorf überhaupt ein geeigneter Standort für eine thermische Reststoffverwertungsanlage?
10. Nach den Angaben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frohnleiten - die im übrigen Miteigentümer der Firma ENAGES ist - ist ein identisches Projekt, das in der Gemeinde Frohnleiten errichtet werden sollte, "ökologisch nicht machbar". Stufen Sie dasselbe Projekt in Niklasdorf als "ökologisch machbar" ein? Wenn ja, warum ist dasselbe Projekt in Frohnleiten nicht "ökologisch machbar", in Niklasdorf jedoch schon? Bestehen für diese Unterscheidung wissenschaftlich fundierte Grundlagen, ist beispielsweise die Luft im Raum Frohnleiten stärker belastet als jene im Großraum Leoben - Bruck an der Mur?
11. Ist Ihnen bekannt, daß der für die Umweltblange der Steiermark zuständige Landesrat Erich Pörtl ein mehrjähriges regionales Luftgütesanierungsprogramm für den Raum Leoben in die Regierungssitzung der Landesregierung eingebracht hat?
12. Sind Ihnen die einzelnen Maßnahmen dieses Sanierungsprogrammes bekannt?
13. Welche Investitionen sind zur Realisierung dieses Maßnahmenkataloges erforderlich?
14. Nach Aussagen von Landesrat Pörtl kommen dafür sowohl Bundesgelder als auch EU-Förderungen in Frage.
Ist Landesrat Pörtl bereits an Sie herangetreten, damit dieses Luftsanierungsprogramm der Industrieregion Leoben - Bruck aus Geldern des Bundes und aus Mitteln der EU gefördert wird?
15. Wissen Sie, daß mehr als 10.000 Einwohner der Anrainergemeinden, die Gemeinderäte der Gemeinden Niklasdorf, Leoben, Proleb und Oberaich sich, genauso wie beinahe sämtliche Ärzte des Bezirkes Leoben, gegen das ENAGES-Projekt in Niklasdorf ausgesprochen haben?